

David Grob and Richard J. Johns: Use of oximes in the treatment of intoxication by anticholinesterase compounds in patients with myasthenia gravis. (Oxime bei der Behandlung von Vergiftungen mit Anticholinesterase-Verbindungen bei Patienten mit Myasthenia gravis.) [Dept. of Med., Johns Hopkins Univ., and Hosp., Baltimore, Md.] Amer. J. Med. 34, 512—518 (1958).

2-PAM und DAM (s. voriges Referat) beheben bei Myasthenie-Patienten die Wirkungen von therapeutisch angewendeten Anticholinesterase-Verbindungen auf neuromuskuläre Funktion, Muskeltonus sowie Plasma- und Erythrocyten-Cholinesterase-Aktivität. 300—2000 mg werden intravenös verabreicht. Wird das Oxim in einem Zeitpunkt gegeben, in dem durch Anticholinesterase-Verbindungen eine Normalisierung eingetreten war, so fällt nun der Muskeltonus auf den Ausgangswert zurück. War zuviel Substanz mit Anticholinesterasewirkung gegeben worden und dadurch ein neuromuskulärer Block entstanden, so kann durch Oximinjektion der Zustand normalisiert werden, bei Überdosierung des Oxims jedoch häufig zur Ausgangslage zurückkehren, d. h. zum verminderten Tonus. Dieses Verhalten hat therapeutischen und diagnostischen Wert. Um Überdosierungen von 2-PAM und DAM und damit die Gefahr einer myasthenischen Krise zu vermeiden, wird empfohlen, bei myasthenischen Patienten mit Anticholinesterase-Vergiftungen in 5—10minütigen Abständen je 500 mg Oxim bis zur Erreichung eines optimalen Muskeltonus zu injizieren.
Gg. SCHMIDT (Erlangen)

M. Wassermann, G. Sandulescu, H. Berinzon et V. Sava: L'effet protecteur de l'acide nicotinique dans l'intoxication chronique du rat blanc par l'hexachlorocyclohexane (H.C.H.). (Nicotinsäure als Schutzmittel gegen chronische Vergiftung durch Hexachlorocyclohexan [H.C.H.] in Tierversuchen auf weiße Ratten.) Arch. Mal. prof. 19, 29—39 (1958).

Verff. erinnern an akuten Vergiftungsfällen durch Insektentötungsmitteln der Art HCH und DDT. Sie haben die chronische Vergiftung durch HCH auf klinischem und experimentellem Gebiet zu studieren versucht. Eine klinische Untersuchung von Insektenschutz-Arbeitern, die in 63% der Fälle Nervensystemleiden oder Störungen zeigten, wird zunächst vorgeführt. Tierversuche auf weiße Ratten ausgeführt, die täglich 2,5 mg/100 g Körpergewicht HCH während 250 Tagen erhalten, zeigen parenchymatöse Nekrotisierungen, hauptsächlich in Leber, Herz und Niere; eine interstitielle Pneumopathie. In allen Organen ist jedenfalls starke Hyperämie und eine Infiltration von Eosinophilen zu bemerken. Mit Zugabe von 1,5 mg Nicotinsäure als Schutzmittel sind die Nekroseerscheinungen sehr vermindert im Herzen und der Niere sogar ganz vermieden. Eine starke Hyperämie ohne Zelleninfiltration besteht allerdings in allen Fällen. Nebennierendrüsen werden von HCH nicht beeinflusst, die Schilddrüse aber zeigt in den ersten 90 Tagen der chronischen Vergiftung einen hyperfunktionellen Zustand, in den letzten Tagen dagegen ein Involutionenbild mit Nekrosen der Sekretionszellen: Mit Nicotinsäure bleibt die Schilddrüse hyperfunktionell bis zum Ende. — Verff. sind der Meinung, daß Nicotinsäure als Aufbaustoff der Codeshydrogenase I und II betrachtet werden kann und somit die Rolle eines Schutzmittels gegen chronische Vergiftung durch HCH spielen kann.
A. J. CHAUMONT (Strasbourg)

M. Mosinger et H. Fiorentini: Sur le syndrome général et local consécutif à l'administration des fortes doses de substances cancérogènes, chez le cobaye et le rat. [Inst. de Méd. lég., Méd. du Travail et Hyg. Industr., Univ., Aix-Marseille.] [Soc. de Méd. lég. et Criminol., 14. IV. 1958.] Ann. Méd. lég. 38, 346—348 (1958).

Gerichtliche Geburtshilfe einschließlich Abtreibung.

F. Roth: Kritische Betrachtungen zur heutigen Praxis der Schwangerschaftsunterbrechung. [Univ.-Frauenklin., Bern.] Schweiz. med. Wschr. 88, 1251—1255 (1958).

R. Wyss: Die psychiatrische Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung bei nicht geisteskranken Frauen. Bemerkungen zur Arbeit von F. Roth (S. 1251). [Psychiatr. Univ.-Klin., Waldau-Bern.] Schweiz. med. Wschr. 88, 1255—1257 (1958).

Ernst Waidl: Die gegenwärtige Rechtslage der künstlichen Fehlgeburt. [II. Frauenklinik., Univ., München.] Münch. med. Wschr. 1958, 1052—1055.

Es wird auf die Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Schwangerschaftsunterbrechung hingewiesen, die nicht zuletzt auch in der medizinisch-ethischen Problematik dieser Materie begründet ist. In der Grundsatzentscheidung vom März 1927 hat das Reichsgericht durch die sog. Güterabwägung die gesetzliche Begründung einer ärztlichen Schwangerschaftsunterbrechung geschaffen und den erforderlichen Eingriff als übergesetzlichen Notstand anerkannt. Damit wurde die medizinische Schwangerschaftsunterbrechung zwar nicht legalisiert, aber ihre Straflosigkeit in Deutschland zum Gewohnheitsrecht. Es wird weiterhin auf den im Straf- und Zivilrecht bedeutsamen Unterschied zwischen dem Leben des Ungeborenen und des Geborenen eingegangen. Strafrechtlich erscheint die Lösung des künstlichen Aborts nur möglich, indem das fertige Leben gegenüber dem werdenden Leben höher eingeschätzt und damit eine Kollision zweier ungleicher strafrechtlich geschützter Güter anerkannt wird. Es kann nicht verkannt werden, daß unklare Begriffsbildungen und doppelsinnige Formulierungen einer klaren und unanfechtbaren Gesetzgebung im Wege stehen. Die sog. verschiedenen Indikationen zur vorzeitigen Beendigung der Schwangerschaft werden kritisch behandelt, wobei insbesondere auf die Rechtswidrigkeit der „gemischt-medizinisch-sozialen Indikation“ hingewiesen wird. DECH (Dortmund)^{oo}

A. Hottinger und A. Gilardi: Geburtstraumatische Ruptur einer normalen Milz. Hämatologische Untersuchungen in der Rekonvaleszenz. [Univ.-Kinderklinik., Basel.] Schweiz. med. Wschr. 1958, 587—591.

Literaturübersicht über Fälle von Milzagenese sowie über die ersten mitgeteilten Beobachtungen von Milzexstirpation nach Verletzung. Mitteilung eines Falles von geburtstraumatischer Ruptur einer normalen Milz bei einem gesunden Mädchen von 4530 g Gewicht und 54,5 cm Länge. Am 5. Tag post partum Splenektomie. Bericht über die wichtigsten hämatologischen Kontrolluntersuchungsbefunde während 20 Wochen, die kaum von denen abweichen, die bei gleichaltrigen Säuglingen gefunden werden. Lediglich das vorübergehende vereinzelte Auftreten von Erythrocyten mit Heinzschen Innenkörpern und Jolly-Körperchen wurde beobachtet. Deutungsversuche dieser Befunde wie das mögliche Vorliegen einer Nebenmilz werden abschließend diskutiert. THOMAS (Erlangen)^{oo}

H. E. Reiss: Foetal asphyxia associated with umbilical cord around the neck. (Kindliche Asphyxie im Zusammenhang mit einer Nabelschnurumschlingung des Halses.) [Obstetr. Unit, Univ. Coll. Hosp., London.] Brit. Med. J. Nr. 5084, 1394—1395 (1958).

Eine Nabelschnurumschlingung kommt bei jeder 5. Entbindung vor, und nur selten kommt es dadurch zu Komplikationen von seiten des Kindes. Bei einer 35jährigen Erstgebärenden kam es nach zunächst normaler Wehentätigkeit bei vollständigem Muttermund und in Beckenmitte stehendem Kopf zu einer Asphyxie des Kindes mit Abgang von Meconium. Es wurde die Zangenentbindung aus Beckenmitte vorgenommen und dabei eine fünfmalige Nabelschnurumschlingung um den Hals des Kindes festgestellt. Diese mußte zunächst durchtrennt werden, bevor der Rumpf des Kindes entwickelt werden konnte. Die Nabelschnur war 131 cm lang. Das Kind war stark asphyktisch, konnte aber durch Wiederbelebungsversuche nach 20 min zum Schreien gebracht werden. Es hat sich dann weiterhin gut entwickelt. Bei einer kindlichen Asphyxie auf Grund einer Nabelschnurumschlingung ist die schnelle Entbindung die beste Therapie. Diese braucht nicht immer durch Schnittentbindung vorgenommen zu werden, sondern kann auch, wie in diesem Falle, bei vollständigem Muttermund durch Zangenentbindung herbeigeführt werden. KURT W. KÖNIG (Bremerhaven)^{oo}

F. v. Brücke: Schädigungen der Frucht durch Arzneimittelgebrauch der Mutter. [Pharmakol. Inst., Univ., Wien.] Münch. med. Wschr. 1958, 560—561.

Morphinpräparate, Nicotin, Thiouracile, Schilddrüsenhormon, Cytostatica, Chinin vermögen die Frucht in utero erheblich zu schädigen. O. HÖVELS (Erlangen)^{oo}

Hermann Recine: L'acceleramento del parto in medicina legale. (Die gerichtsmedizinische Bedeutung der vorzeitigen Herbeiführung einer Geburt [l'acceleramento del parto].) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 6, 255—260 (1958).

Es handelt sich um eine Veröffentlichung, die speziell auf das italienische Strafrecht abgestellt ist und die sich mit dem Begriff des „acceleramento del parto“ auseinandersetzt. Die Schwierig-

keiten der Begriffsdefinition werden erörtert, desgleichen wird auf die oft schwierige Klärung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Maßnahme und der dann erfolgten vorzeitigen Geburt hingewiesen. Grundlage für alle strafrechtlich sich ergebenden Konsequenzen bildet die Diagnose, ob das Kind lebensfähig war oder nicht.

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

G. Topp: Ein Beitrag zum Problem der Übertragung. [Univ.-Frauenklin., Greifswald.] Zbl. Gynäk. 80, 822—834 (1958).

Unter 1338 Geburten kamen 115 (8,59%) Übertragungen von 14 Tagen und mehr zur Beobachtung. Von diesen 115 wurden 25 medikamentös eingeleitet und zwei sofort durch Sectio entbunden. In 11 Fällen war die erste Einleitung von Erfolg. Die medikamentöse Einleitung erfolgt nach Einlauf und Vollbad mit 4mal 0,25 g Chinin, danach 3mal 1 VE Oxystin intramuskulär in 30 min Abstand. Nachteile für Mutter und Kind wurden durch die Einleitung nicht gesehen. Kein Kind kam ad exitum. Das Rungesche Überreifesyndrom kam in einem Falle zur Beobachtung. Auf Grund seiner Erfahrungen kommt Verf. zu dem Schluß, daß die echte Übertragung ein seltenes Ereignis ist.

BACH (Heidelberg)^{oo}

P. Bernhard: Die Festlegung des Geburtstermines. Med. Mschr. 12, 289—291 (1958).

Bei der Berechnung des Niederkunftstages anlässlich der Ausstellung von Schwangerschaftsbescheinigungen kann der Arzt sich erheblich irren, ohne daß man ihm daraus einen Vorwurf machen kann. Der Verf. bespricht die bekannten Tatsachen, daß die Angaben über die letzte angebliche Regelblutung und über den Termin der Empfängnis sowie der objektive Befund während der Schwangerschaft (Fundusstand) unsicher sind. Da auch die Tragzeiten für ein reifes Kind erheblich schwanken (Angaben von LABHARD-GAUSS und von GASSER), rät Verf. zur Vorsicht bei schriftlichen Berichten, mit „Kalendermonaten“ zu rechnen und von einem „mutmaßlichen, errechneten und klinischen Niederkunftstermin“ zu sprechen. K. TIETZE (Celle)^{oo}

Sam Brody: The intra-uterine age of the foetus at birth. (Eine Methode zur Tragezeitbestimmung bei Neugeborenen.) [Dept. of Women's Dis. and Dept. of Path., Karolinska Sjukh., Stockholm.] Acta obstet. gynec. scand. 37, 374—385 (1958).

Das vom Verf. angegebene neue Verfahren weicht von den konventionellen Methoden ab, Länge und Gewicht zu bestimmen. Es basiert auf einer relativen Mengenbestimmung des Hämoglobins aus dem Nabelschnurblut, das innerhalb 5 min nach der Geburt und vor der Trennung von der Placenta gewonnen werden muß. Die Genauigkeit ist statistisch an den bekannten Tragezeitbestimmungsmethoden überprüft worden, wobei der hier angegebenen Methode ein Vorrang eingeräumt wird. Technik der Durchführung und Analyse sowie die statistisch-mathematische Berechnung müssen in der Originalarbeit nachgelesen werden.

GERCHOW (Kiel)

Elisabeth Trube-Becker: Zur Begutachtung im Vaterschaftsprozeß [Inst. f. gerichtl. Med., Med. Akad., Düsseldorf.] Med. Klin. 1958, 939—940.

Eine Frau wurde am 22. 7. 50 curettiert und hatte bis zum 22. 9. 50 keinen ehelichen Verkehr. Am 6. 5. 51 wurde sie von einem 57 cm langen und 4000 g schweren Kind mit einem Kopfumfang von 36 cm entbunden, das in einem Rechtsstreit für unehelich erklärt wurde. Mit größter Wahrscheinlichkeit stammte die Frucht jedoch aus einem ehelichen Verkehr *vor der Abrasio*, durch die entweder die in der Tube wandernde befruchtete Eizelle nicht betroffen oder das Cavum nicht völlig ausgeräumt wurde.

LAU (Heidelberg)^{oo}

BGB § 1717; ZPO (Beweis der Zahlvaterschaft). a) Für die Unterhaltspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes ist es ohne Bedeutung, ob das Kind vor oder während der gesetzlichen Empfängniszeit gezeugt worden ist. § 1717 BGB enthält nur eine Beweisregel, schließt jedoch nicht die Unterhaltspflicht aus für Fälle, in denen der letzte Geschlechtsverkehr noch vor Beginn der gesetzlichen Empfängniszeit stattgefunden hat. b) Das uneheliche Kind muß die Vaterschaft, die lediglich aus einem Geschlechtsverkehr vor Beginn der gesetzlichen Empfängniszeit abgeleitet wird, im vollen Umfange nachweisen. Diesen Nachweis kann es auch mit einer eidlichen Aussage der Kindesmutter erbringen, soweit diese durch andere Beweismittel nicht erschüttert wird. Es bedarf dazu nicht einer mit Mitteln der modernen Naturwissenschaft und Medizin getroffenen Feststellung, daß der in Anspruch genommene Mann

mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit oder doch wenigstens mit einem sehr hohen Grade von Wahrscheinlichkeit der Erzeuger ist. [LG Hagen, Urt. v. 17. VII. 1958 I S 17/58.] Neue jur. Wschr. A 11, 1732 (1958).

E. Marin Bonachera: El aborto ignorado. (Symposium sobre aborto habitual.) (Der unerkannte Abort. [Symposion über habituellen Abort.]) [II. Cat. de Ginecol., Fac. de Med., Madrid.] Acta ginec. (Madr.) 9, 225—232 (1958).

Bei insgesamt 1500 untersuchten Probeabrasionen fanden sich 29 nicht bekannte Aborte (= 1,93%). In 26 Fällen handelte es sich um primäre Sterilitäten. Eine Mitursache von seiten des Ehegatten wird vermutet, da in 11 von 23 mituntersuchten männlichen Partnern Zeichen einer Subfertilität gefunden wurden. — 5 Abbildungen, 2 Tabellen, 12 Literaturangaben.

HANS RICHTER (Darmstadt)^{oo}

Karl-Ludwig Petersohn: Aminopterin, ein oral wirksames Abortivum? [Univ.-Frauenklin., Kiel.] Med. Klin. 1958, 1405—1407.

Verf. berichtet über Aminopterin, eine Glutaminsäure mit cytostatischer Wirksamkeit als orales Abortivum mit Erfolg, ohne daß bei entsprechenden Kontrollen bei der Schwangeren nachweisbare Dauerschäden beobachtet worden sind. Die toxischen Nebenerscheinungen, wie eine hochgradige Entzündung in Mund und Rachenraum sowie eine schwere Vulvovaginitis mit Cystitis, weiterhin einem maculösen zum Teil pigmentierten Exanthem mit Haarausfall entsprechen den im Schrifttum bekannten allgemeinen Wirkungen des Präparates. Eindrucksvoll ist die Schilderung der durch die ständigen Blutbildkontrollen nachweisbaren Knochenmarkschädigung. Das Präparat war der Schwangeren von einem ausländischen Studenten empfohlen worden. (Siehe Veröffentlichungen von THIERSCHE: J. Pharm. and exper. Therap. (1949), Ann. New York Aca. Sc. (1950) sowie Proc. Soc. Exper. Biol. and Med. (1950) ebenso J. Obst. a. Gynec. (1952)].

FRANZ PETERSOHN (Mainz)

S. Berg: Spuren des Abtreibungsinstrumentes am Fetus. [Bayr. Landeskriminalamt, München.] Arch. Kriminol. 122, 35—42 (1958).

An den Ausstoßungsprodukten eines Fruchtabganges gelingt es selten, morphologisch den Nachweis einer Abtreibungshandlung zu führen. Hier wird ein Fet im 6. Schwangerschaftsmonat gezeigt, der am Rücken von der Hüfte bis zur Scheitelhöhe die Druckfurche eines in die Gebärmutter tief eingeführten Gummikatheters zeigt. Vier eindrucksvolle Abbildungen sind mit der Arbeit veröffentlicht.

KLOSE (Heidelberg)

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

● **Die Morphologie der Mißbildungen des Menschen und der Tiere.** Ein Hand- und Lehrbuch für Morphologen, Physiologen, praktische Ärzte und Studierende. Begr. von ERNST SCHWALBE. Hrsg. von GEORG B. GRUBER. Teil 3: Die Einzelmißbildungen. Lfg. 18. Abt. 3. Kapitel 13: Die Mißbildungen der männlichen Geschlechtsorgane von GEORG POLITZER † u. JOHANN ZEITLHOFER. Jena: Gustav Fischer 1958. S. 883—1017 u. 41 Abb. DM 13.80.

Zum besseren Verständnis ist eine entwicklungsgeschichtliche Einleitung vorangestellt, die in ihrer Ausführlichkeit auf die Häufigkeit der verschiedenen Mißbildungen abgestimmt ist. Schöne Lichtbilder von histologischen Präparaten und makroskopischen Modellen begleiten diese und den Text des Hauptteiles, darunter auch Bilder von Hodenbiopsien mißbildeter, fehlgelagerter und fehlgewandeter Hoden. Er enthält auch Ausführungen über Syndrome, die nicht unbedingt zu entwicklungsgeschichtlich begründeten Mißbildungen gehören, sondern Folgen von Störungen anderer Organe, besonderes des endokrinen Systems sind. Auf exogene Einflüsse, ist hingewiesen, z. B. Strahlenschäden, die Veränderungen setzen, die den Kümmerformen des Hodenparenchyms ähnlich sind. In einem kurzen Anhang ist auch die Hodenhyperplasie behandelt; er enthält auch Hinweise auf vikariierende Hypertrophie. Bei der Beschreibung der Mißbildungen sind auch immer wieder Ausführungen darüber gemacht, wieweit man aus ihnen auf eine Veränderung der Funktion schließen kann. Als in der Entwicklung eng verbunden mit